

### Das Wichtigste über das Zeitkonto - Modell kurz zusammengefasst:

#### Zeitkonto (§ 61 Abs. 13 bis 19 Gehaltsgesetz):

- Seit Schuljahr 2009/10 möglich
- Mehrdienstleistungen können auf Wunsch der Lehrkraft nicht vergütet, sondern als Zeitguthaben gespeichert werden. Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens erfolgt grundsätzlich nur in Form einer mindestens 50%-igen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr.
- Möglich für Pragmatisierte (Beamte) und Vertragslehrer/innen (unbefristet IL [Entlohnungsschema] und vollbeschäftigt)
- Zu beachten:
  - Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.
  - MDL können zur Gänze oder in einem bestimmten %-Satz als Wochen-Werteinheiten dem Zeitkonto gutgeschrieben werden.
  - Jahresnorm ist 720 WE.  
*Bsp: 5 MDL – durchschnittlich 36 Wochen geleistet → 180 WE werden auf das Zeitkonto gutgeschrieben.*  
*→ Zwei (vier) Jahre durchschnittlich 5 MDL → eine 50 %-ige (100%-ige) Freistellung für ein ganzes Jahr bei vollem Bezug möglich.*
  - Die gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten können ab Beginn des 50. Lebensjahres „verbraucht“ werden.
    - Die frei werdenden Wochenstunden müssen von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft übernommen werden.
    - Der Verbrauch ist zu bewilligen (keine wichtigen dienstlichen Interessen).
    - Eine Freistellungen bis zum Pensionsantritt muss bewilligt werden!
    - Mindestens für ein ganzes Schuljahr (außer bei Pensionierung!)
    - im Ausmaß von 50% bis 100% Prozent der Lehrverpflichtung (Herabsetzung)
    - Für eine volle Freistellung ist die Zahl von 720 Wochen-Werteinheiten erforderlich
    - Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden
    - Während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme wie während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung
    - Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind unter Zugrundelegung der aktuellen (Antragstellung, Ausscheiden ...) besoldungsrechtlichen Stellung zu vergüten.
      - Auf Antrag,
      - Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand
      - oder der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe